



Füllordnung

Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Ämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Ordnung.

1. Sicherheitshinweise

1.1. Drucktauchgeräte

- 1.1.1. Es dürfen nur Drucktauchgeräte (DTG) gefüllt werden, die sich in einem ordnungsgemäßen, betriebssicheren Zustand (Flasche/Ventil zugelassen und betriebssicher, Farb-Kennzeichnung nach DIN EN 1089-3) befinden und eine gültige Wiederholungsprüfung (TÜV) haben.
- 1.1.2. Die zu füllenden DTG dürfen seitens des Eigentümers nicht mit Sauerstoff vorgedrückt sein. Ausgenommen sind DTG, die an der Mischanlage durch einen Gerätewart mittels Partialdruckmethode mit Nitrox gefüllt werden sollen.
- 1.1.3. Der Eigentümer bestätigt durch die Übergabe des DTG zum Füllen an die Gerätewarte jeweils ausdrücklich den insoweit ordnungsgemäßen Zustand seines DTG und übernimmt hierfür auch die Haftung.
- 1.1.4. Alle DTG sind zu legen oder gegen Umfallen zu sichern.
- 1.1.5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der jeweilige Eigentümer oder Entleiher eines DTG für den vorschriftsmäßigen und sicheren Transport des DTG von und zur Selbstfüllanlage bzw. Taucherwarte selbst verantwortlich ist. Die Kennzeichnung des DTG mit einem Gefahrgutaufkleber nach ADR (Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route = Gefahrgutverordnung nach dem europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) wird ausdrücklich empfohlen. Im Eigentum des Vereins stehende Flaschen sind entsprechend gekennzeichnet.

1.2. Füllmedium

- 1.2.1. Das Füllmedium ist ausschließlich

Druckluft

(UN 1002 = Luft, verdichtet).

Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren.





1.2.2. Das Füllmedium das die Füllberechtigten herstellen ist je nach Bestellung und Verfügbarkeit:

a) Druckluft

(UN 1002 = Luft, verdichtet).

Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren.

Vor Sonneneinstrahlung schützen.



b) Nitrox

(UN 3156 = verdichtetes Gas, oxidierend, nicht anderweitig genannt)

**Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren.
Kann Brand verursachen oder verstärken.**

Vor Sonneneinstrahlung schützen. Ventile und Ausrüstungsteile öl- und fettfrei halten. Von Kleidung und brennbaren Materialien fernhalten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.



1.2.3. Nitrox wird in der Mischanlage durch den Gerätewart oder speziell ausgebildete und zertifizierte Bevollmächtigte mittels Partialdruckmethode hergestellt bzw. gefüllt. Dieser Personenkreis ist im Gasmischen speziell ausgebildet und durch den Vorstand dazu besonders autorisiert.

1.2.4. Atemgas Nitrox, wird nur gefüllt bzw. abgegeben, wenn der Nutzer/Taucher eine entsprechende Brevetierung hierfür nachweist. Eine Überprüfung der Atemgase durch den Nutzer/Taucher ist zwingend erforderlich und wird durch dessen Unterschrift dokumentiert; die DTG sind dann durch den Nutzer/Taucher vorschriftsgemäß zu etikettieren. Dies (Prüfung/Etikettieren durch den Nutzer/Taucher) gilt auch für DTG, die im Eigentum des Vereins stehen und dem Nutzer/Taucher leihweise überlassen werden. Jegliche Haftung beim Gebrauch der Atemgase Nitrox, wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Die bei Verwendung dieser Gase ggf. resultierenden Gefahren und die insoweit zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Tiefenbegrenzung beim Tauchen) liegen allein im Verantwortungsbereich des Nutzers/Tauchers.



2. Füllanlage

2.1 Füllberechtigung Das Füllen von DTG mit Druckluft darf nur von ausgewiesenen Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, durchgeführt werden. Dazu ist an einer jährlichen Einweisung beim USC Altensteig e.V. teilzunehmen.

2.1.2. Die Füllberechtigung ist nicht übertragbar. Das Füllen für dritte Personen und Nichtmitglieder darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung eines Vorstandmitglieds oder des Gerätewarts durchgeführt werden.

2.2. Einweisung

2.2.1 Die Tauchabteilung hält mindestens einmal im Jahr eine Einweisung für alle Füllberechtigten ab.

2.2.2 Die Einweisung wird von dem Gerätewart durchgeführt, welcher zur Durchführung einer Unterweisung an Füllanlagen für Atemluft gemäß TRBS 3145 qualifiziert ist.

2.2.3 Gegenstand der Einweisung ist die aktuelle Bedienungsanleitung, Gefährdungsanalyse und Füllordnung. Ziel ist dabei, Fehler zu vermeiden und Hinweise zur Behandlung potenziell auftretender Probleme zu geben. Ersteinzuweisende Personen müssen zusätzlich durch praktisches Füllen den sicheren Umgang mit der Anlage lernen.

2.2.4 Die Einweisung wird entsprechend dokumentiert.

2.3. Füllbetrieb

Der Füllvorgang muss immer gemäß der vorgenannten Einweisung durchgeführt werden.

2.3.1 Insbesondere ist der Anschluss von 200/230bar-DTG an den 300bar-Füllschlauch mittels Adapters verboten.

2.3.2 Während der Füllung darf sich nur der Füllberechtigte im Umfeld aufhalten. Der Füllberechtigte hat beim Hantieren mit dem DTG sowie beim Füllen aus Sicherheitsgründen geschlossenes Schuhwerk zu tragen.

2.3.3 Jede zur Füllung berechtigte Person ist verpflichtet, alle von ihr durchgeführten Füllungen im dafür vorgesehenen Füllbuch sorgfältig zu dokumentieren.

2.3.4 Alle Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich einem der Gerätewarte oder dem Leiter der Tauchabteilung zu melden.

2.3.5 Jeder Füllberechtigte erhält die erforderlichen Schlüssel, Magnetschlüssel bzw. Zugangskarte; Verluste sind ebenfalls unverzüglich zu melden.

2.3.6 Ausgehändigte Schlüssel, Magnetschlüssel oder Zugangskarten dürfen nur Familienmitgliedern mit eigener Füllberechtigung überlassen werden und sind ansonsten nicht übertragbar.



2.4. Erlöschung der Füllberechtigung

- 2.4.1 Nach Ablauf der einjährigen Frist bzw. Nichtteilnahme an der Jahreseinweisung erlischt die Füllberechtigung.
- 2.4.2 Füllt eine Person mit Füllberechtigung, welche nicht füllberechtigt ist, für eine dritte Person und fordert dafür einen Unkostenbeitrag, erlischt die Füllberechtigung mit sofortiger Wirkung.
- 2.4.3 Bei Umständen, die begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit eines füllberechtigten Mitgliedes erkennen lässt erfolgt der Entzug der Füllberechtigung.
- 2.4.4 Täuschungsversuche jeder Art bzw. Verstöße gegen einzelnen Vorschriften dieser Füllordnung führen zum sofortigen Erlöschen der Füllberechtigung.
- 2.4.5 Bei Entzug bzw. Erlöschen der Füllberechtigung wird der Zugang zur Selbstfüllanlage gesperrt. Die betreffende Person ist gleichwohl verpflichtet, den ausgehändigten Schlüssel-/Magnetschlüssel bzw. Zugangskarte unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Bei Nichtbefolgung trägt die Person die Kosten, insbesondere auch für das Auswechseln der Schließanlage.



3. Allgemeine Regelungen

3.1. Kosten

Die Kosten für Füllungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Diese wird durch Aushang sowie auf der Homepage der Tauchabteilung bekannt gemacht.

3.2. Haftung

- 3.2.1 Entsteht ein Sachschaden an der Kompressor-Anlage oder einem Teil davon durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung der Füllanlage, ist der USC Altensteig e.V. berechtigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- 3.2.2 Entsteht ein Sach- oder Personenschaden beim Füllen eines nicht vorschriftsmäßigen DTG, ist der Eigentümer des DTG vollumfänglich haftbar.
- 3.2.3 Die Füllung des DTG erfolgt auf eigene Gefahr des Eigentümers. Die Haftung des USC Altensteig e.V. für Ansprüche jeglicher Art ist ausgeschlossen, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 3.2.4 Soweit der Eigentümer ein DTG oder auch andere Gegenstände in der Taucherwarte oder sonstigen Räumen des USC Altensteig e.V. einlagert oder belässt, haftet der USC-Altensteig e.V. weder für ein Abhandenkommen noch für irgendwelche Beschädigungen, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

3.3. Kontrolle

- 3.3.1 Zur Sicherheit der Füllberechtigten und der Anlage kann der Gerätewart eine Video-Überwachung einrichten. Dies wird durch ein entsprechendes Schild „Dieser Bereich wird videoüber- wacht!“ kenntlich gemacht. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden durch die Vorstandschaft gewährleistet, insbesondere werden die Videoaufzeichnungen spätestens nach einem Monat gelöscht, soweit diese nicht zur Dokumentation eines Unfalls, Schadens oder missbräuchlicher Benutzung benötigt werden.
- 3.3.2 Auf Verlangen eines Gerätewartes ist der aktuelle TÜV- Stempel des zu füllenden DTG vorzuweisen. Ebenso ist der Gerätewart und jeder Füllberechtigte autorisiert eine äußere Sichtprüfung des zu füllenden DTG vorzunehmen.
- 3.3.3 Die Gerätewarte sind befugt, bei berechtigten Zweifeln an der Sicherheit bzw. Vorschriftsmäßigkeit eines DTG die abzulehnen.



3.4. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, so soll an ihre Stelle eine Bestimmung treten, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt. Unabhängig davon berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

3.5. Inkrafttreten

Diese Füllordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ebhausen, den 01.12.2024

Elmar Groß
1. Vorsitzender

Jörg Brauer
Gerätewart